

19. Mitteilungsblatt

Nr. 26 - 27

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
19. Stück; Nr. 26 - 27

SATZUNG

26. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

27. Änderung des XVI. Abschnitts der Satzung

26. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 18.3.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderungen im II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (II. Abschnitt – Studienrechtliche Bestimmungen – 3. Beurlaubung und 5. Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

In § 13a wird Abs. 4 geändert:

(4) Eine neuerliche Zulassung zu einem Studium an der Medizinischen Universität Wien kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung – neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 60ff UG – eine Gefährdung iSd § 68 Abs. 1 Z 8 UG nicht mehr festgestellt werden kann.

Die Bestimmung des § 13a Abs. 4 ist in dieser Form ab dem Studienjahr 2022/23 und die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren und die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Bis dahin ist die Bestimmung des § 13a Abs. 4 in der Fassung veröffentlicht im Mitteilungsblatt, Studienjahr 2019/2020, 20. Stück, Nr. 22 iVm Mitteilungsblatt, Studienjahr 2021/2022, 17. Stück, Nr. 21, vor dem Inkrafttreten des Mitteilungsblatts, Studienjahr 2021/2022, 19. Stück, Nr. 26, anzuwenden.

In § 17a werden Abs. 11a und Abs. 11b eingefügt:

Diplomarbeiten und Masterarbeiten

(11a) Stellt der/die Curriculumdirektor/in im Zuge der Plagiatsprüfung in der Diplomarbeit Mängel fest, welche die Beurteilung wesentlich beeinträchtigen, so ist der oder dem Studierenden eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel einzuräumen und die revidierte Diplomarbeit nochmals zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die neu eingereichte Diplomarbeit innerhalb von längstens sechs Wochen ab der neuerlichen Einreichung zu begutachten und zu beurteilen.

(11b) Werden im Zuge der Beurteilung in der Diplomarbeit Mängel festgestellt, welche die Beurteilung wesentlich beeinträchtigen, so ist der oder dem Studierenden eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel einzuräumen und die revidierte Diplomarbeit nochmals zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die neu eingereichte Diplomarbeit innerhalb von längstens sechs Wochen ab der neuerlichen Einreichung zu begutachten und zu beurteilen.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia

27. Änderung des XVI. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 18.3.2022 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im Anhang des XVI. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (XVI. Abschnitt – „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

ANHANG – Qualifikationskriterien

Geändert wird die Fußnote zu *Top-Journal*¹:

¹gemeint sind die ersten 20% der (Originalarbeiten publizierenden) Journale einer Disziplin gemäß JCR; die Daten werden jährlich adaptiert. Für die Bewertung der wissenschaftlichen Publikationen (Berechnung der Kategorien ‚Top‘ und ‚Standard‘) ist die zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle JCR Datenbank heranzuziehen. In Fächern, die nicht mit JCR Datenbanken arbeiten, sind die fachimmanenten international üblichen Bewertungsmethoden heranzuziehen.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía